

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Januar 2009

Nr. 2009/33

KR.Nr. K 185/2008 (FD)

Kleine Anfrage Markus Schneider (SP, Solothurn): Befristung von Spezialfinanzierungen (03.12.2008) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Gemäss § 43, Absatz 1 WoV-Gesetz (BGS 115.1, Inkrafttreten 1.1.2005) sind Spezialfinanzierungen zeitlich zu befristen.

1. Bei welchen Spezialfinanzierungen wird diese gesetzliche Bestimmung eingehalten und bestehen zur Zeit zeitliche Befristungen?
2. Bei welchen Spezialfinanzierungen wird diese gesetzliche Bestimmung nicht eingehalten? Was sind im Einzelnen die Gründe?
3. Welche Massnahmen hat der Regierungsrat seit Inkrafttreten des WoV-Gesetzes unternommen, um dem in der Begründung angeführten gesetzlichen Bestimmung Nachachtung zu verschaffen?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu Frage 1

Folgende Spezialfinanzierungen sind zeitlich befristet:

Natur- und Heimatschutzfonds

Obwohl im Planungs- und Baugesetz an sich unbefristet, hat der Kantonsrat mit der Bewilligung des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft des Kantons Solothurn 2009 bis 2020 (SGB Nr. 099/2008 vom 28.10.2008) diesen Fonds bis 2020 befristet. Mit dem gleichen Beschluss verlangt der Kantonsrat, ihm sei rechtzeitig vor Ablauf des Programms Botschaft und Entwurf für eine weitere Programmphase zu unterbreiten.

Altlastenfonds

Mit dem neuen Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (RG 103/2008) soll dieser Fonds bis 2040 befristet werden. Das Gesetz befindet sich in der parlamentarischen Beratung. Das noch geltende Wasserrechtsgesetz sieht eine zeitliche Befristung von 25 Jahren vor.

Abwasserfonds

Mit dem neuen Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (RG 103/2008) soll dieser Fonds bis 2009 befristet werden. Diese Befristung ist bereits im noch geltenden Wasserrechtsgesetz enthalten.

3.2 Zu Frage 2

Folgende Spezialfinanzierungen sind zeitlich unbefristet:

- Strassenbaufonds
- Berufliche Vorsorge der Mitglieder des Regierungsrates
- DeponienachSORGEfonds
- Krankentaggeldversicherung GAV
- Finanzausgleich der Einwohnergemeinden
- Finanzausgleich der Kirchgemeinden
- Jagdfonds
- Tierseuchenkasse

Sie basieren alle auf Rechtsgrundlagen, die vor Inkrafttreten WoV-G am 1. Januar 2005, beschlossen wurden. Sie enthalten ohne besondere Begründungen keine zeitlichen Befristungen.

3.3 Zu Frage 3

Mit Inkrafttreten des WoV-Gesetzes per 1. Januar 2005 müssen nach § 43 Abs. 1 WoV-G alle Spezialfinanzierungen zeitlich befristet werden. Diese Bedingung wurde neu aufgenommen. Die durch das WoV-Gesetz abgelöste Finanzhaushaltsverordnung enthielt keine entsprechende Bestimmung.

Es ist unbestritten, dass die zeitliche Befristung für alle ab 1.1.2005 geschaffenen Spezialfinanzierungen gilt.

Es stellt sich aber die Frage, wie es sich bezüglich den Fonds verhält, welche nach der entsprechenden Spezialgesetzgebung **vor Inkrafttreten des WoV-G** gesetzlich verankert worden sind. Dabei handelt es sich um eine Frage des intertemporalen Rechts, also um eine Frage der Rückwirkung einer gesetzlichen Bestimmung. Nach Lehre und Rechtsprechung gilt: Folgt dem aufgehobenen Erlass ein neuer, und fehlt es an einer Übergangsbestimmung, so füllt sich diese Lücke im Sinne der Weiterwirkung des alten Rechts für die während seiner Geltung eingetretenen Tatsachen.

Aus den Übergangsbestimmungen des WoV-G oder mindestens aus den Materialien müssten entsprechende Hinweise des Gesetzgebers vorliegen (vgl. dazu sinngemäss BGE 99 V 200 ff.), dass die vor Inkrafttreten des WoV-G gebildeten Fonds unter dem neuen Recht befristet sind. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die umfangreichen Übergangsbestimmungen in § 84 WoV-G führen zahlreiche Bestimmungen von Spezialgesetzen auf, welche mit dem WoV-G geändert wurden. Eine Befristung der Spezialfinanzierungen wurde hingegen nicht vorgenommen. Wenn der Gesetzgeber gewollt hätte, dass die Befristung auch für die bestehenden Fonds gelten würde, hätte er die entsprechenden Paragraphen mit einer eindeutigen Befristung (bspw. Fonds ist befristet bis zum Jahr xy) ergänzen müssen. Auch aus den Materialien ist kein Hinweis für eine Rückwirkung ersichtlich.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Aktuarin Finanzkommission
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat